

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an  
Schulen im Freistaat Sachsen  
(Lehrer-Qualifizierungsverordnung – QualiVO Lehrer)**

Vom 6. Oktober 2014

Aufgrund des § 40 Absatz 3 des [Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

- Abschnitt 1  
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 1 Anwendungsbereich  
§ 2 Begriffsbestimmung
- Abschnitt 2  
Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung
- § 3 Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung  
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen  
§ 5 Zulassungsverfahren  
§ 6 Ausbildungsstätten  
§ 7 Inhalt und Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung  
§ 8 Wissenschaftliche Prüfung  
§ 9 Zeugnis
- Abschnitt 3  
Schulpraktische Ausbildung und Prüfung
- § 10 Ziel der schulpraktischen Ausbildung  
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen  
§ 12 Zulassungsverfahren  
§ 13 Ausbildungsstätte  
§ 14 Dauer der schulpraktischen Ausbildung  
§ 15 Ausbildungsinhalt  
§ 16 Schulpraktische Prüfung  
§ 17 Zeugnis
- Abschnitt 4  
Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung von Lehrkräften mit dem Fachschulabschluss  
„Freundschaftspionierleiter“ oder „Erzieher“
- § 18 Ziel des Feststellungsverfahrens  
§ 19 Zulassungsvoraussetzungen  
§ 20 Zulassungsverfahren  
§ 21 Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung, Bewertungskommission  
§ 22 Lehrproben, Reflexionsgespräch  
§ 23 Bescheid
- Abschnitt 5  
Übergangs- und Schlussbestimmung
- § 24 Übergangsregelungen  
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1  
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Qualifizierung und Prüfung von Seiteneinsteigern sowie die Weiterbildung und Prüfung von an Schulen im Freistaat Sachsen beschäftigten Lehrkräften.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

(1) Seiteneinsteiger im Sinne dieser Verordnung sind

1. Lehrkräfte an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, der an einer Universität, Kunst- oder Fachhochschule erworben wurde, und
2. Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und allgemein bildenden Förderschulen mit einem Diplom-, Master-, Magister-, Bachelor- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, der an einer Universität, Kunst- oder

Fachhochschule erworben wurde,  
die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und die die Lehrbefähigung für ein Fach, eine Fachrichtung, einen Förderschwerpunkt oder das entsprechende Lehramt berufsbegleitend erwerben.

(2) Lehrer mit einem Fachschulabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieser Verordnung sind

1. Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit der Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch, Mathematik und mindestens einem Wahlfach,
  2. Freundschaftspionierleiter mit einer Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch oder Mathematik und einem Wahlfach,
  3. Freundschaftspionierleiter mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach oder
  4. Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach,
- die sich im Schuldienst befinden.<sup>1</sup>

## **Abschnitt 2 Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung**

### **§ 3 Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung**

(1) Das Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung besteht in dem Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem vom Bewerber gewählten Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in dem entsprechenden Lehramt erforderlich sind.

(2) Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (§ 4 Nummer 1 und 2), und Bewerber nach § 4 Nummer 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung für das von ihnen gewählte weitere Fach, die weitere Fachrichtung oder für den weiteren Förderschwerpunkt in dem jeweiligen Lehramt. Bewerber gemäß § 4 Nummer 6 bis 10 erwerben die Berechtigung zur schulpraktischen Ausbildung nach Abschnitt 3.<sup>2</sup>

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zu einer wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich bestanden hat,
2. den Abschluss „Master of Education“ erworben und die Staatsprüfung für ein Lehramt absolviert hat,
3. a) aa) Diplomlehrer in mindestens einem Fach oder  
bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen  
einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss oder  
b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach  
nachweist,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt  
nachweist,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 nachweist,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 nachweist,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Qualifikation im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 des [Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nachweist,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher nachweist,
9. ein Fachstudium gemäß § 2 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen hat und damit eine Ausbildung nachweist, die mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt der jeweiligen Schulart zugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der [Lehramtsprüfungsordnung I](#) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung, abweicht, oder
10. ein Studium gemäß § 2 Absatz 1 mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss nachweist, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt der jeweiligen Schulart zugeordnet werden kann,

und im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist.<sup>3</sup>

### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Die Ausschreibung der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin auf dem Dienstweg an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf und
2. Zeugnisse über die in § 4 genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

(3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(4) Ist zu dem in der Ausschreibung genannten Termin die Zahl der Bewerbungen höher als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, wird durch die Sächsische Bildungsagentur ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bei Bewerbern aus öffentlichen Schulen werden die Teilnehmerplätze nach Bedarf, Eignung und Befähigung des Bewerbers vergeben. Bei der Entscheidung werden ferner das Vorliegen einer Schwerbehinderung, der dienstliche Einsatz, der vorgesehene dienstliche Einsatz und die Stellungnahme des Schulleiters berücksichtigt.

(5) Bewerbern aus Schulen in freier Trägerschaft sind Teilnehmerplätze entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Schüler an Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen zur Gesamtschülerschaft im Freistaat Sachsen in der jeweiligen Schulart im laufenden Schuljahr zur Verfügung zu stellen. Übersteigt die Anzahl der Bewerber aus den Schulen in freier Trägerschaft diesen Anteil, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber aus öffentlichen Schulen geringer als die Anzahl der für diese zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Bewerber aus Schulen in freier Trägerschaft vergeben werden.<sup>4</sup>

## **§ 6 Ausbildungsstätten**

Ausbildungsstätten sind die lehrerbildenden Hochschulen des Freistaates Sachsen und die vom Staatsministerium für Kultus beauftragten sonstigen Einrichtungen.

## **§ 7 Inhalt und Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung**

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung dauert für alle Lehramter mindestens vier Semester.

(2) Die Studieninhalte umfassen

1. im Lehramt an Grundschulen die Grundschuldidaktik gemäß § 23 Absatz 2 der Lehramtsprüfung I der Gebiete A bis C und die Grundschulpädagogik mit insgesamt mindestens 95 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (Leistungspunkte),
2. im Lehramt an Mittelschulen das Fach einschließlich der Fachdidaktik mit insgesamt mindestens 70 Leistungspunkten,
3. im Lehramt Sonderpädagogik den Förderschwerpunkt einschließlich allgemeiner sonderpädagogischer Inhalte mit insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten und
4. im Höheren Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen das Fach oder die Fachrichtung mit jeweils mindestens 85 Leistungspunkten

in entsprechender Anwendung der Teile 2 bis 6 der [Lehramtsprüfungsordnung I](#).

(3) In Abweichung von der [Lehramtsprüfungsordnung I](#) ist für das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt Sonderpädagogik der Nachweis von Kenntnissen in Latein, für das Höhere Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen der Nachweis des Latinums, die als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung bestimmt sind, nicht erforderlich. Für das Höhere Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen ist anstelle des Latinums der Nachweis von Kenntnissen in Latein erforderlich.<sup>5</sup>

## **§ 8 Wissenschaftliche Prüfung**

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut, erfolgt an den Ausbildungsstätten und wird durch Modulprüfungen abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

(3) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Ausbildungsstätte.

## **§ 9 Zeugnis**

(1) Bewerber, die die vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 8 bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der Sächsischen Bildungsagentur. Das Zeugnis bescheinigt den Bewerbern gemäß § 4 Nummer 1 bis 5 den Erwerb der Lehrbefähigung in dem entsprechenden Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt. Mit Erhalt des Zeugnisses sind die Bewerber gemäß § 4 Nummer 6 bis 10 berechtigt, in eine schulpraktische Ausbildung nach Abschnitt 3 einzutreten; in dem Zeugnis wird ihnen die unbefristete Lehrerlaubnis in dem entsprechenden Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt zuerkannt.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung oder Zusendung des Zeugnisses.<sup>6</sup>

## **Abschnitt 3 Schulpraktische Ausbildung und Prüfung**

**§ 10**

**Ziel der schulpraktischen Ausbildung**

- (1) Das Ziel der schulpraktischen Ausbildung besteht in dem Erwerb der pädagogischen, fachdidaktischen und schulrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in der Erweiterung und Vertiefung der Erfahrungen, die die Bewerber während der wissenschaftlichen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit an der Schule bereits erworben haben, in engem Bezug zur Schulpraxis, so dass sie verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können.
- (2) Wird die schulpraktische Ausbildung gemäß § 11 Absatz 1 in einem Fach, in einer Fachrichtung oder in einem Förderschwerpunkt absolviert, erwirbt der Bewerber mit dem Bestehen der schulpraktischen Prüfung die Lehrbefähigung in diesem Fach, in dieser Fachrichtung oder in diesem Förderschwerpunkt.<sup>7</sup>

**§ 11**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu einer schulpraktischen Ausbildung in einem Fach, in einer Fachrichtung oder in einem Förderschwerpunkt kann zugelassen werden, wer
1. ein Fachstudium gemäß § 4 Nummer 9 erfolgreich abgeschlossen hat und eine schulpraktische Ausbildung in dem studierten Fach oder der studierten Fachrichtung anstrebt oder,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Nummer 6 bis 8 oder Nummer 10 erfüllt und die wissenschaftliche Ausbildung nach Abschnitt 2 erfolgreich abgeschlossen hat
- und im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist.
- (2) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer
1. bereits eine Befähigung für ein Lehramt erworben hat,
  2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Weiterbildung endgültig nicht bestanden hat oder
  3. bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Weiterbildung gestanden hat und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden ist.<sup>8</sup>

**§ 12**

**Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer schulpraktischen Ausbildung ist bis zum 1. September oder bis zum 1. März auf dem Dienstweg an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen
1. ein tabellarischer Lebenslauf und
  2. Zeugnisse über die in § 11 Absatz 1 genannten Abschlüsse.
- Bewerber, die an Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.
- (3) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur. § 5 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze, wird nach Bedarf, Eignung und Befähigung sowie dem dienstlichen Einsatz entschieden.
- (4) Die Zulassung an einer Schule in freier Trägerschaft kann nur erfolgen, wenn an der Schule die Lehrproben nach § 16 Absatz 1 möglich sind.<sup>9</sup>

**§ 13**

**Ausbildungsstätte**

Ausbildungsstätte ist die Sächsische Bildungsagentur.

**§ 14**

**Dauer der schulpraktischen Ausbildung**

- (1) Die schulpraktische Ausbildung dauert zwölf Monate und beinhaltet einen schulpraktischen Teil sowie die Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers kann die schulpraktische Ausbildung um die erforderliche Zeit verlängert werden
1. bei Versäumnis der schulpraktischen Ausbildung durch Krankheit, Mutterschutz oder andere wichtige Gründe, wenn die versäumte Zeit insgesamt sechs Wochen übersteigt,
  2. bei Versäumnis eines Prüfungsbestandteiles infolge eines wichtigen Grundes oder
  3. wenn der Bewerber die Prüfung nicht bestanden hat.
- In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 kann die schulpraktische Ausbildung um insgesamt höchstens sechs Monate verlängert werden.<sup>10</sup>

**§ 15**

**Ausbildungsinhalt**

- (1) Der schulpraktische Teil findet an der Schule statt, an der der Bewerber eingesetzt ist; er erfolgt innerhalb seines Regelstundenmaßes mit selbständigem Lehrauftrag.

- (2) Die Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur umfasst Schwerpunkte der Didaktik und Methodik unter Berücksichtigung der Bildungswissenschaften in Bezug auf das vom Bewerber jeweils gewählte Fach, die Fachrichtung oder den Förderschwerpunkt. Die Ausbildung wird zusätzlich zum Regelstundenmaß geleistet.
- (3) Für die Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur steht ein Wochentag zur Verfügung.

## **§ 16 Schulpraktische Prüfung**

- (1) Für Bewerber gemäß § 11 Absatz 1 schließt die schulpraktische Ausbildung durch eine Prüfung vor der Sächsischen Bildungsagentur ab. Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen und das Lehramt Sonderpädagogik eine Lehrprobe in dem Fach oder dem Förderschwerpunkt der schulpraktischen Ausbildung und eine mündliche Prüfung. Bei der schulpraktischen Ausbildung für das Höhere Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen umfasst die Prüfung in dem Fach oder in der beruflichen Fachrichtung zwei Lehrproben und eine mündliche Prüfung. Beim Höheren Lehramt an Gymnasien ist jeweils eine Lehrprobe in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II abzulegen.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungslehrprobe gilt § 17 der [Lehramtsprüfungsordnung II](#) entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung schließt die Didaktik und Methodik des Faches, der Fachrichtung oder des Förderschwerpunktes einschließlich der Bildungswissenschaften ein. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Jeder Bewerber wird einzeln geprüft.
- (4) Die Lehrproben und die mündliche Prüfung sollen innerhalb der letzten acht Ausbildungswochen stattfinden. Für die Durchführung und Wiederholung der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 16, 18 Absatz 4, §§ 20, 22, 23, 24 Absatz 1 bis 2 der [Lehramtsprüfungsordnung II](#) entsprechend.

## **§ 17 Zeugnis**

- (1) Bewerber gemäß § 11 Absatz 1, die die schulpraktische Prüfung in allen Teilen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, welches die Lehrbefähigung in dem geprüften Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt ausweist.
- (2) Bewerber, die die Lehrbefähigung in zwei Fächern, einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach oder zwei Förderschwerpunkten nachweisen, sind Absolventen des Vorbereitungsdienstes nach der [Lehramtsprüfungsordnung II](#) gleichgestellt und berechtigt die entsprechenden Berufsbezeichnungen nach § 25 Absatz 1 der [Lehramtsprüfungsordnung II](#) zu führen. Hierüber erhalten die Bewerber einen Bescheid.
- (3) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch Aushändigung des Zeugnisses. Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung oder Zusendung.<sup>11</sup>

## **12 Abschnitt 4 Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung von Lehrkräften mit dem Fachschulabschluss „Freundschaftspionierleiter“ oder „Erzieher“**

### **§ 18 Ziel des Feststellungsverfahrens**

- (1) Das Ziel des Feststellungsverfahrens besteht für Bewerber gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2,
1. wenn sie eine Lehrbefähigung im Fach Deutsch besitzen, im Nachweis der Lehrbefähigung im Fach Mathematik, oder
  2. wenn sie eine Lehrbefähigung im Fach Mathematik besitzen, im Nachweis der Lehrbefähigung im Fach Deutsch.
- Für Bewerber gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 besteht das Ziel des Feststellungsverfahrens im Nachweis der Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch und Mathematik.
- (2) Das Feststellungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Bewerber in den Fächern nach Absatz 1 aufgrund bisheriger Unterrichtstätigkeit bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlich sind.
- (3) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung in den Fächern nach Absatz 1 ist für die Bewerber die Gleichstellung mit dem Abschluss „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ verbunden.

### **§ 19 Zulassungsvoraussetzungen**

Zu einem Feststellungsverfahren gemäß § 21 Absatz 1 ist zuzulassen, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig ist und einen Abschluss nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sowie mindestens 15 Jahre Lehrtätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 an einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft, davon eine mindestens vierjährige Unterrichtstätigkeit in den Fächern mit fehlender Lehrbefähigung und die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der schulinternen Lehrerfortbildung und an Fortbildungen für das Fach, für welches die Lehrbefähigung erworben werden soll, nachweist.<sup>13</sup>

### **§ 20 Zulassungsverfahren**

Der Antrag auf Zulassung zu einem Verfahren gemäß § 21 ist bis zum 30. September eines jeden Jahres auf dem Dienstweg an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen

Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung zur Einsicht in die Personalakte beizufügen. Das Staatsministerium für Kultus kann für die Vorlage des Antrages nach Satz 1 einen anderen Termin bestimmen.

## § 21

### Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung, Bewertungskommission

- (1) Das Feststellungsverfahren besteht aus der Lehrprobe und dem Reflexionsgespräch im Anschluss an die Lehrprobe in dem jeweiligen Fach sowie der Schulleiterbeurteilung.
- (2) Die Sächsische Bildungsagentur richtet Kommissionen für die Abnahme der Lehrproben und das Reflexionsgespräch ein. Die Mitglieder der Kommission sollen den Abschluss als Lehrer für die unteren Klassen oder die Befähigung für das zu prüfende Lehramt besitzen und Unterrichtserfahrung in den jeweiligen Fächern und der Schulart haben.
- (3) Die Kommissionen bestehen jeweils aus drei Mitgliedern.

## § 22

### Lehrproben, Reflexionsgespräch

- (1) Bewerber mit dem Fachschulabschluss gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 haben eine Lehrprobe in dem Fach abzulegen, für welches die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bewerber mit dem Fachschulabschluss gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 haben jeweils eine Lehrprobe in den Fächern Deutsch und Mathematik abzulegen.
- (2) Bewerber, die an Schulen für geistig Behinderte tätig sind, führen die Lehrprobe im grundlegenden Unterricht durch.
- (3) Die Lehrprobe besteht aus der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung und der Durchführung der Unterrichtsstunde. Vor Beginn der Lehrprobe erhält die Kommission die Unterrichtsvorbereitung des Bewerbers. Sind mehrere Lehrproben zu absolvieren, sollen diese an einem Tag durchgeführt werden.
- (4) Im Anschluss an die jeweilige Lehrprobe wird ein Reflexionsgespräch mit dem Bewerber durchgeführt. Das Reflexionsgespräch soll 30 Minuten dauern.
- (5) Die Leistung des Bewerbers wird beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zu jeder Lehrprobe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Diese umfasst auch die thematischen Schwerpunkte des Reflexionsgespräches.

## § 23

### Bescheid

- (1) Ist die Leistung gemäß § 22 Absatz 5 mit „bestanden“ bewertet worden, erhält der Bewerber einen Bescheid durch die Sächsische Bildungsagentur, der unter Berücksichtigung der Schulleiterbeurteilung die Bewertung der Lehrprobe und des Reflexionsgespräches in dem gewählten Fach ausweist.
- (2) Mit dem Bestehen der Leistung gemäß § 22 und dem Erhalt des Bescheides gemäß Absatz 1 ist die Lehrbefähigung in dem Fach, welches der Bescheid ausweist, erteilt. Mit der Gleichstellung mit dem Abschluss „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ ist die Anrechnung der Zeiten der Unterrichtstätigkeit in den Fächern mit fehlender Lehrbefähigung als Bewährungszeiten verbunden.
- (3) Ist die Leistung gemäß § 22 Absatz 5 mit „nicht bestanden“ bewertet worden, kann der Bewerber die entsprechende Lehrprobe und das sich anschließende Reflexionsgespräch einmal wiederholen. Hat der Bewerber die Wiederholung der Leistung nicht bestanden, wird die Lehrbefähigung in dem Fach nicht erteilt. Der Bewerber erhält ein Schreiben der Sächsischen Bildungsagentur, welches die Bewertung der Leistung des Bewerbers ausweist.

## Abschnitt 5

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 24

### Übergangsregelungen

Bewerber, deren Weiterbildung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hat, werden auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft.

## § 25

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach](#) vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, und die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen](#) vom 30. August 1994 (SächsGVBl. S. 1562), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2014

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth

- 
- 1 § 2 geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 2 § 3 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 3 § 4 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 4 § 5 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19)
  - 5 § 7 geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 6 § 9 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 7 § 10 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 8 § 11 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 9 § 12 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 10 § 14 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 11 § 17 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 475)
  - 12 nach § 17 wird § 18 durch [Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 378) mit Wirkung ab 1. August 2017 neu eingefügt. Absatz 3 und 4 treten bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft und haben folgenden Wortlaut:

(3) Diplomlehrer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik mit der Lehrbefähigung für ein Fach oder eine Fachrichtung, die die fachwissenschaftliche Ausbildung nach der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993](#) (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch [Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007](#) (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, oder nach der [Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014](#) (SächsGVBl. S. 656), die durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9) geändert worden ist, in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung, in einem zweiten Fach, einer Fachrichtung, einer zweiten Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt bestanden haben und in diesem Fach, dieser Fachrichtung oder diesem Förderschwerpunkt die unbefristete Lehrerlaubnis erworben haben, sind Diplomlehrern mit der Lehrbefähigung zur Erteilung des Fachunterrichts in zwei Fächern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt, wenn sie eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 an einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft, in dem Fach oder der Fachrichtung mit fehlender Lehrbefähigung nachweisen. Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomlehrer für zwei Fächer“ zu führen.

(4) Lehrern unterer Klassen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, denen auf Grundlage berufsbegleitender wissenschaftlicher Weiterbildungen nach der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen vom 30. August 1994](#) (SächsGVBl. S. 1562), die zuletzt durch [Artikel 6 der Verordnung vom 5. Februar 2007](#) (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, die unbefristete Lehrerlaubnis für zwei Fächer, Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte erteilt wurde und die in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt die Lehrbefähigung nach der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993](#) (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch [Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007](#) (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, erworben haben, sind Diplomlehrern mit der Lehrbefähigung zur Erteilung des Fachunterrichts in zwei Fächern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt, wenn sie eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 an einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft, in dem Fach oder der Fachrichtung mit fehlender Lehrbefähigung nachweisen. Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomlehrer für zwei Fächer“ zu führen.

- 13 § 19 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 9, 19)
- 

#### Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung

vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9)

Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung

Art. 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 475)